

Das

Berglandmilch

eGen

Logistikhandbuch

für Lieferanten

Standards für die Warenanlieferung

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:
Name:	Mitarbeiter EK & Logistik	Einkaufsleiter & Logistikleiter	QM
Unterschrift:	Elektronisches Dokument ohne Unterschrift gültig! Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst!		

Vorwort

Die Qualität unserer Produkte hängt nicht zuletzt von der Qualität unserer Lieferanten ab. Diese spiegelt sich unter anderem in der Anlieferqualität der Waren und Materialien wider, weshalb es **Berglandmilch eGen** ein Anliegen ist, allen Lieferanten die benötigten Informationen für eine konforme Warenanlieferung zur Verfügung zu stellen.

Bei einer Zusammenarbeit des Lieferanten mit Logistik-Dienstleistern für die Anlieferung hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die notwendigen Standards auch von diesen eingehalten werden.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	I
1 WARENEINGANG	1
1.1 Anlieferort, Lieferzeiten.....	1
1.2 Sortiment.....	2
1.3 Transportmittel	2
1.4 Entladung der Ware	2
2 LIEFERINFORMATION UND BEGLEITDOKUMENTE	3
2.1 Stammdaten.....	3
2.2 Begleitdokumente und deren Übermittlung.....	3
2.2.1 <i>BIO-Produkte</i>	3
2.2.2 <i>Lieferschein/Lieferpapiere</i>	3
2.2.3 <i>Reinigungszertifikat</i>	5
2.2.4 <i>Transportsicherung</i>	5
2.2.5 <i>Wiegeschein</i>	5
2.2.6 <i>Analysenzertifikat bei Rohstoffen</i>	6
2.2.7 <i>Elektronisches Verwaltungsdokument (eVD)</i>	6
2.2.8 <i>Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft</i>	6
2.3 Erstlieferungen von Materialien	6
2.4 Elektronischer Datenaustausch – EDI	6
3 KENNZEICHNUNG DER WARE	7
3.1 Kennzeichnung von Verpackungsmaterial.....	7
3.2 Kennzeichnung von Rohstoffen.....	9
3.3 Beschaffenheit der Ware	10
3.4 Temperaturanforderungen.....	11
3.4.1 <i>Einhaltung der Transporttemperatur</i>	11
3.4.2 <i>Nachweis der Transporttemperatur</i>	11
3.5 Rückverfolgbarkeit.....	12
3.6 Restlaufzeit	12
3.7 Allgemeine Hygiene und Sauberkeit.....	12
3.8 Schädlinge und Schädlingsbekämpfung	12
4 LADEHILFSMITTEL	14
4.1 Mögliche Ladehilfsmittel zur Warenanlieferung.....	14
4.2 Palettenqualität.....	15
4.3 Anforderungen an das Transportgut	16
4.3.1 <i>Gewicht</i>	16

4.3.2	Höhe.....	16
4.3.3	Erlaubter Überstand.....	17
4.3.4	Transportsicherung.....	17
5	KENNZEICHNUNG VON TRANSPORTEINHEITEN.....	18
5.1	Inhalte und Layout des Transportetiketts.....	18
5.2	Platzierung des Transportetiketts	22
6	TAUSCHGEBINDEABWICKLUNG.....	23
6.1	Tauschverfahren von Mehrwegtransportgebinden.....	23
6.2	Palettenqualität für den Tausch	23
7	ABLEHNUNG DER WARE UND REKLAMATION	24
7.1	Warenablehnungsgründe	24
7.2	Abwicklung von Reklamationen.....	25
7.3	Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für Euro-Paletten.....	XXVII

1 Wareneingang

In diesem Logistikhandbuch hat **Berglandmilch eGen** die Standards für die Warenanlieferung festgehalten. Diese grundlegenden Richtlinien gelten für alle Lieferungen. Für spezielle Materialien werden zusätzlich eigene Verträge bzw. Rahmenvereinbarungen mit genauen Einkaufsspezifikationen abgeschlossen, diese gelten – wenn vorhanden – ergänzend.

1.1 Anlieferort, Lieferzeiten

Warenanlieferungen erfolgen an folgende Adresse:

Standort	Anlieferzeiten
Werk Aschbach-Markt Schärdinger Platz 1 A-3361 Aschbach Markt	Mo bis Fr von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr Ausgenommen Feiertage
Werk Feldkirchen Ottenhausen 35 5143 Feldkirchen	Mo bis Fr von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr Ausgenommen Feiertage
Werk Garsten Klosterstraße 1 4451 Garsten	Mo bis Do von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr Fr von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr Ausgenommen Feiertage
Werk Geinberg Moosham 10 4943 Geinberg	Mo bis Fr von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr Ausgenommen Feiertage
Werk Klagenfurt Schrödingerstraße 51 9020 Klagenfurt	Mo bis Do von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr Fr von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr Ausgenommen Feiertage
Werk Rohrbach Molkereistraße 2 4150 Rohrbach	Mo bis Fr von 08:00 bis 14:00 Uhr Ausgenommen Feiertage
Werk Stainz Grazer Straße 31 8510 Stainz	Mo bis Fr von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr Ausgenommen Feiertage
Werk Voitsberg Grazer Vorstadt 112 8570 Voitsberg	Mo bis Fr von 06:00 Uhr bis 13:30 Uhr Ausgenommen Feiertage
Werk Wels Schubertstraße 30 4600 Wels	Mo bis Do von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr Fr von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr Ausgenommen Feiertage
Werk Wörgl Lattellaplatz 1 6300 Wörgl	Mo bis FR von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Ausgenommen Feiertage
Außenlager Gunnersdorf Gunnersdorf 15 3361 Aschbach-Markt	Mo bis Fr von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr Ausgenommen Feiertage

Von diesen Adressen abweichende Anlieferungen werden im Bedarfsfall ausdrücklich mitgeteilt.

Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten sind im Vorfeld schriftlich abzustimmen und für den jeweiligen Auftrag zu spezifizieren. **Berglandmilch eGen** behält sich vor, Anlieferungen zu nicht vereinbarten Lieferterminen und Lieferzeitfenstern gegebenenfalls abzulehnen.

1.2 Sortiment

Berglandmilch eGen bezieht verschiedene Sortimentsgruppen, wofür teilweise unterschiedliche Anforderungen gelten (z.B. erlaubtes Ladehilfsmittel, Transporttemperatur, etc.). Auf spezifische Anforderungen wird bei Bedarf in den folgenden Kapiteln bzw. in eigenen Spezifikationen eingegangen.

Berglandmilch eGen unterscheidet hauptsächlich zwei Sortimentsgruppen, wobei diese noch weiter unterteilt werden können.

- Verpackungsmaterial
- Rohstoffe
 - Tiefkühlware
 - Tankware, Containerware
 - BIO-Produkte
 - usw.

1.3 Transportmittel

Für den Transport der Ware ist ein den Anforderungen der Ware entsprechendes Transportmittel zu wählen. **Berglandmilch eGen** akzeptiert keine Warenanlieferungen mit Jumbo-LKW's.

1.4 Entladung der Ware

Die LKW-Entladung der Ware auf der Rampe erfolgt **durch den Fahrer**, wobei von der Warenübernahme geeignete Entlademittel zur Verfügung gestellt werden (Hubwagen). Die von **Berglandmilch eGen** beigestellten Flurförderfahrzeuge müssen pfleglich behandelt werden und nur von solchen Personen zu ihrer Bedienung eingesetzt werden, die dafür erforderliche Berechtigung und Sachkunde nachweisen können.

Ebenso ist zu beachten, die Schlüssel für die elektrischen Hubwagen nach Beendigung der Entladung unverzüglich wieder bei der Warenübernahme abzugeben.

Aus Sicherheitsgründen gilt für die gesamte Dauer des Aufenthaltes am Firmengelände von **Berglandmilch eGen** für alle Fahrer strikte **Warnwestenpflicht** und das **Tragen von Sicherheitsschuhen**. Am Werksgelände gilt die **StVO** und ein Tempolimit von **15 km/h**.

Das **Rauchen** am Werksgelände ist strikt **verboten**, ausgenommen bei den gekennzeichneten Plätzen.

2 Lieferinformation und Begleitdokumente

Folgende Informationen und Dokumente sind in Bezug auf Warenanlieferungen vom Lieferant ohne Aufforderung an **Berglandmilch eGen** zu übermitteln.

2.1 Stammdaten

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass alle angeforderten Stammdaten dem Einkauf bei **Berglandmilch eGen** zur Verfügung gestellt werden. Änderungen in den Stammdaten des Lieferanten (z.B. Adresse, etc.) sind unverzüglich zu melden. Jede Änderung der Artikelstammdaten (z.B. Lieferzeit, Mengeneinheit je Palette, etc.) muss vorab mit dem Einkauf der **Berglandmilch eGen** abgestimmt werden.

2.2 Begleitdokumente und deren Übermittlung

Dieser Abschnitt enthält Informationen über notwendige Dokumente, deren Übermittlung sowie über die jeweils benötigte Anzahl an Exemplaren für die Warenanlieferung.

Grundsätzlich können von **Berglandmilch eGen** alle notwendigen Dokumente verlangt werden, die den korrekten Prozessablauf (z.B. Einhaltung der Kühlkette, spezielle Anforderungen für BIO-Ware, etc.) dokumentieren. Dies wird im Vorfeld in die Spezifikationen aufgenommen.

2.2.1 BIO-Produkte

Bei der Anlieferung von BIO-Produkten muss auf sämtlichen Dokumenten die BIO-Kontrollstellennummer angeführt sein sowie in der Artikelbezeichnung der Wortlaut Bio enthalten sein.

2.2.2 Lieferschein/Lieferpapiere

Bei jeder Warenanlieferung ist zwingend ein entsprechender Lieferschein mitzuführen und bei der **Berglandmilch eGen**-Warenübernahme vorzuweisen. Alle Angaben auf den Lieferpapieren müssen mit der zugehörigen angelieferten Ware übereinstimmen.

Der Lieferschein ist in deutscher, alternativ in englischer Sprache auszustellen.

Wenn die Lieferung einer Bestellung auf mehrere LKWs gesplittet wird bzw. werden muss, so ist je LKW ein Lieferschein beizulegen. Bei Tankzuganlieferung ist der Lieferschein in 3-facher Ausführung mitzubringen.

Ist seitens Lieferant die Bestätigung des Erhalts der Ware von **Berglandmilch eGen** auf dem Lieferschein bzw. Gegenschein gewünscht, so ist dieses Exemplar bereits bei der Warenanlieferung mitzubringen.

Bei fehlendem Lieferschein kann die Ware nicht übernommen werden, der LKW wird automatisch nach hinten gereiht bis der Lieferschein nachgereicht wird.

Unter Einhaltung der gesetzlichen CMR Regelung ist der Sendung zusätzlich ein CMR Frachtbrief beizulegen (bei Sendungen über 50 km). Sollten lt. Gesetz weitere Dokumente mitzuführen sein, so sind diese ebenfalls in geeigneter Form bei der Anlieferung an **Berglandmilch eGen** zu übergeben.

Als Lieferschein ist der ECR – Standardlieferschein wünschenswert. Folgende Daten sind auf dem Lieferschein in jedem Fall anzugeben:

- Name und Anschrift des **Lieferanten** oder Versenders (inkl. Verweis auf Rechnungssteller, wenn die Abwicklung über Sublieferanten erfolgt)
- Name und Lieferadresse des **Empfängers**
- **Lieferdatum**
- **Lieferscheinnummer**
- **Bestellnummer**
- **Artikelnummer der Berglandmilch**
- Lieferantenartikelnummer (GTIN)
- Genaue **Artikelbezeichnung**
- **Menge** und Mengeneinheit (genaue Anzahl der Packstücke)
- **Chargennummer**
- **Mindesthaltbarkeitsdatum** je Palette (bei verderblicher Ware)
- **Inhalt pro Mengeneinheit** bzw. Stück je Palette
- **Gewicht** je Artikel (Brutto/Netto/Tara, wenn nicht in einem extra Wiegeschein angegeben)
- Art + Anzahl der Gebinde bzw. **Paletten**
- Für Transporte von kühl- und tiefkühlpflichtigen Lebensmitteln ist zwingend die **Soll-Transporttemperatur** auf den Lieferpapieren/Frachtbrief zu vermerken.

Ist es aufgrund der Ware notwendig, müssen auch folgende Daten angeführt werden:

- **Produktionsdatum** (bei nicht verderblicher Ware)
- **Seriennummer der Leihgebände** (nach Möglichkeit eindeutige Kennzeichnung mittels GRAI – Global Returnable Asset Identifier, AI 8003)
- **BIO-Kontrollstellennummer** (bei BIO-Produkten)

- Bei Rohstoffen sind auf allen Papieren inkl. der Rechnung das **Ursprungsland** und die **Zolltarifnummer** anzuführen.

Die Lieferpapiere müssen des Weiteren alle für den jeweiligen Lieferanten und/oder Artikel vorgegebenen spezifischen Rechtsvorschriften und/oder Zertifizierungsstandards enthalten.

2.2.3 Reinigungszertifikat

Bei Warenanlieferungen in

- Tankzügen
- Mehrweg-Containern (z.B. Stahl- oder Kunststoffbehälter)

ist ein entsprechendes Reinigungszertifikat mitzuführen.

Aus dem Reinigungszertifikat müssen folgende Informationen hervorgehen:

- Wie wurde gereinigt?
Womit (Reinigungsmittel) wurde gereinigt?
- Was wurde alles gereinigt?
(Welche Kammern bei Tankzügen, Reduzierungen/Verschraubungen, Schläuche, ..)
- Intervalle der Reinigung
- Was wurde zuvor transportiert?

Berglandmilch eGen kann bei der Anlieferung jederzeit Kontrollen durchführen um die Sauberkeit des Transportmittels zu überprüfen.

2.2.4 Transportsicherung

Um nachzuweisen, dass sich während des Transportes niemand unberechtigt Zugriff zur Sendung verschafft hat, ist das Frachtabteil mittels Plombe oder Versiegelung oder Zollschnur zu sichern. Nummern sind am Lieferschein / CMR zu dokumentieren.

2.2.5 Wiegeschein

Bei allen Anlieferungen **in Tankzügen** ist ein Wiegeschein mitzuführen. Bei **nicht zählbarer Ware** kann entweder ein Wiegeschein übermittelt werden oder die Brutto- und Nettogewichte sind am Lieferschein angeführt.

Um eventuelle Differenzen zwischen dem vom Lieferant angegebenen Gewicht und dem von **Berglandmilch eGen** zu Kontrollzwecken ermittelten Übergabegewicht nachvollziehen zu können muss sowohl Brutto- als auch Netto-Gewicht am Wiegeschein angegeben werden. Abweichungen zum tatsächlichen Gewicht werden reklamiert.

Der **Berglandmilch eGen** -Wiegeschein wird dazu dem Spediteur übermittelt. Benötigt der Lieferant diese Informationen muss er sich mit seinem Spediteur in Verbindung setzen.

2.2.6 Analysenzertifikat bei Rohstoffen

Bei der Anlieferung von Rohstoffen muss der Lieferant ein Analysenzertifikat ausstellen und übermitteln. Dieses ist **bei jeder Lieferung** im Vorfeld oder spätestens gemeinsam mit den Lieferpapieren und der Ware an **Berglandmilch eGen** zu übermitteln.

2.2.7 Elektronisches Verwaltungsdokument (eVD)

Für die Lieferung von alkoholhaltigen Waren ist die elektronische Übermittlung eines Verwaltungsdokumentes notwendig (elektronisches Verwaltungsdokument). Für Lieferungen innerhalb von Österreich gilt dies bereits, für Lieferungen innerhalb der EU bzw. aus Drittstaaten ab 01.04.2010.

Auf den Lieferpapieren ist zukünftig nur der Verweis auf das elektronische Verwaltungsdokument durch die ARC-Nummer erforderlich.

2.2.8 Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Sollte **Berglandmilch eGen** für bestimmte Warengruppen eine Lieferantenerklärung zum Nachweis des Ursprungslandes benötigen, so wird dies gesondert bekannt gegeben.

Die Lieferantenerklärung muss wie in der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ausgestellt werden. Details finden Sie unter folgendem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:165:0001:0012:DE:PDF>

2.3 Erstlieferungen von Materialien

Bei Erstanlieferungen sowie bei Änderungen eines bestehenden Materialies benötigt **Berglandmilch eGen** zur Wareneingangsprüfung eine **Musterbeilage** zur Lieferung.

Z.B. bei Folien genügen 5-10 Abschnitte einer Folie (z.B. von Beutelfolien), damit nicht die gesamte Ware geöffnet werden muss.

2.4 Elektronischer Datenaustausch – EDI

Berglandmilch eGen ist bestrebt so viele Prozesse wie möglich zu automatisieren. Ein Teil der Automatisierung ist der elektronische Datenaustausch (Electronic Data Interchange - EDI) mit Lieferanten basierend auf den GS1 Standard Nachrichten Upstream.

Grundsätzlich geht es um die papierlose Übermittlung von standardisierten Dokumenten, in einem vordefinierten Format. Beispiele hierfür sind z.B. Bestellungen (ORDERS), Lieferavis (DESADV) oder Rechnungen (INVOIC).

Die technischen Voraussetzungen und Nachrichtenformate werden in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

3 Kennzeichnung der Ware

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen beschrieben, welche seitens des Lieferanten für die Kennzeichnung der Ware einzuhalten sind. Sämtliche Barcodes und Kennzeichnungen haben den Richtlinien von GS1 zu entsprechen. Für weitere Informationen siehe GS1 Austria: <http://www.gs1austria.at>.

Als Qualitätsstandard für alle Barcodes ist mindestens die **Qualitätsklasse 1.5** nach ISO/IEC 15416 zu erreichen.

Um eine problemlose Zusammenarbeit gewährleisten zu können, fordern wir Sie als unseren Lieferanten auf, uns vorab ein **Testetikett** zur Verfügung zu stellen. Entspricht dieses Etikett unseren Anforderungen erhalten Sie unsere schriftliche positive Bestätigung.

Ebenso empfehlen wir Ihnen, Ihre Etiketten vorab bei GS1 auf die Qualitätsanforderungen überprüfen zu lassen.

3.1 Kennzeichnung von Verpackungsmaterial


Grundsätzlich ist jede Sekundärverpackung (Einwegverpackung wie z.B. Kunststoff- oder Kartonboxen, Papierumverpackungen, Schrumpfpackungen, Rollenkerne, etc.) mit Klartext als auch mit einem maschinenlesbaren Code (**GS1-128 (EAN 128) oder EAN-13**) auszuzeichnen.

Der Inhalt muss visuell eindeutig ablesbar sein und es muss sich eine Verbindung zum Lieferschein herstellen lassen (z.B. durch die Bestellnummer).

Folgende Informationen müssen in Klarschrift angeführt werden:

- Lieferantenartikelnummer (GTIN)
- **Interne Artikelnummer der Berglandmilch**
- Artikelbezeichnung
- Anzahl der enthaltenden Mengeneinheiten
- Chargennummer
- Produktionsdatum (bei nicht verderblicher Ware)
- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (bei verderblicher Ware).

Musteretikett:

<p>ABSENDER</p> <p>Artikelbezeichnung Musterware Rohstoff</p> <p>Berglandmilch Artikelnummer 999001</p>	<p>EMPFÄNGER</p> <p>Menge KAR zu 300 Stück</p>
<p>GTIN 9099991234564</p> <p>Chargennummer Abc123</p>	<p>Produktionsdatum 16.12.2016</p>
 <p>(01)09099999543217(11)161216 (10)Abc123</p>	

Für den im Etikett enthaltenen Strichcode kann alternativ auch ein EAN13 verwendet werden, wenn die Auszeichnung mit GS1-128 nicht möglich ist.

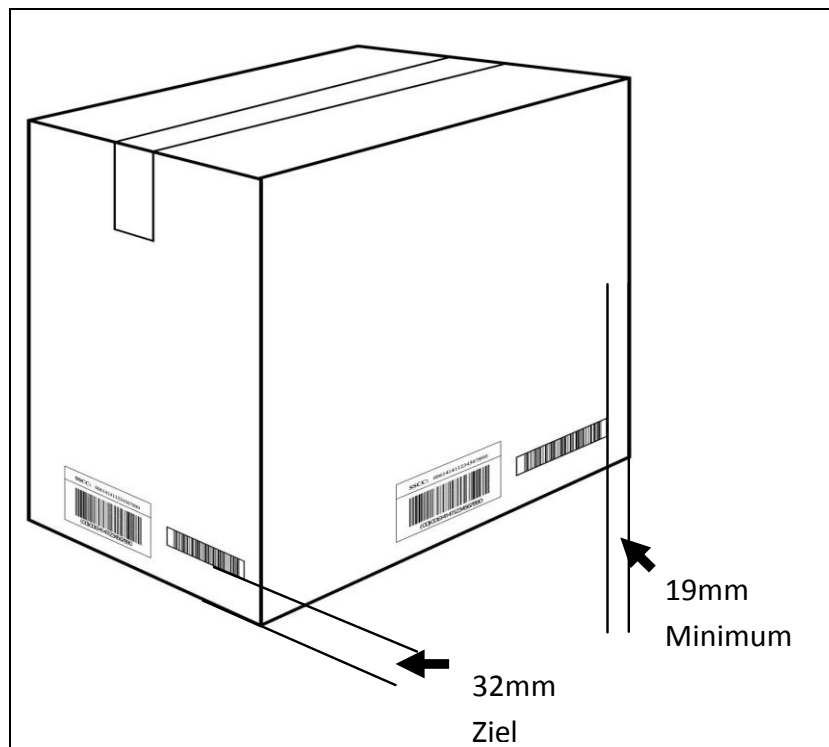
Die Abmessungsanforderungen eines GS1-128 Strichcodesymbolen:

- min. X-Modul 0,495 mm
- Höhe ohne Klarschriftzeile 32 mm.

Die Abmessungsanforderungen eines EAN-13 Strichcodesymbolen (kann alternativ ebenso verwendet werden):

- Min. X-Modul: 0,495 mm
- Höhe mit Klarschriftzeile bei einem X-Modul von 0,495 mm beträgt min. 38,9 mm.

Die Auszeichnung hat entsprechend dem GS1-Standard auf zwei Seitenflächen der Verpackung zu erfolgen bzw. bei Material wie Folien, Etiketten etc. auf deren Kern oder Hülse. Direkter Sichtkontakt zu den enthaltenen Produkten ist hilfreich (z.B. bei Kartonagen die auf der Palette geschichtet sind wenn ein Stück erkennbar ist).




3.2 Kennzeichnung von Rohstoffen

Grundsätzlich ist jede Sekundärverpackung (Einwegverpackung wie z.B. Kunststoff- oder Kartonboxen, Kunststoff- oder Blechfässer, Kanister, Big Bag, etc.) mit Klartext als auch mit einem maschinenlesbaren Code (**GS1-128 (EAN 128) oder EAN-13**) auszuzeichnen.

Der Inhalt muss visuell eindeutig ablesbar sein und es muss sich eine Verbindung zum Lieferschein herstellen lassen (z.B. durch die Bestellnummer).

Folgende Informationen müssen in Klarschrift angeführt werden:

- Lieferantenartikelnummer (GTIN)
- Interne Artikelnummer der Berglandmilch
- Artikelbezeichnung
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Chargen- oder Lotnummer
- Nettoinhalt (Stück oder Gewicht)
- Gefahrenhinweise (wenn benötigt)
- Lagerbedingungen bei speziellen Anforderungen

<p>ABSENDER</p> <p>Artikelbezeichnung Musterware Rohstoff</p> <p>Berglandmilch Artikelnummer 999001</p>	<p>EMPFÄNGER</p> <p>Menge KAR zu 300 Stück</p> <p>Bestellnummer 4599999999</p>
<p>GTIN 9099991234564</p> <p>Chargennummer Abc123</p>	<p>MHD 21.05.2012</p>
 <p>(01)09099999543217(15)120521(10)Abc123</p>	

Für den im Etikett enthaltenen Strichcode kann alternativ auch ein EAN13 verwendet werden, wenn die Auszeichnung mit GS1-128 nicht möglich ist.

Die Abmessungsanforderungen eines GS1-128 Strichcodesymbolen:

- min. X-Modul 0,495 mm
- Höhe ohne Klarschriftzeile 32 mm.

Die Abmessungsanforderungen eines EAN-13 Strichcodesymbolen (kann alternativ ebenso verwendet werden):

- Min. X-Modul: 0,495 mm
- Höhe mit Klarschriftzeile bei einem X-Modul von 0,495 mm beträgt min. 38,9 mm.

3.3 Beschaffenheit der Ware

Die Ware muss folgenden allgemeinen Beschaffenheitsanforderungen entsprechen:

- Die Ware muss in einwandfreiem Zustand sein, d.h. keine Beschädigungen, Verschmutzungen, etc. aufweisen.
- Die Ware muss sortenrein bzw. artikelrein auf ein erlaubtes Ladehilfsmittel geschichtet sein.

- Produkte, bei denen die Gefahr besteht, dass sie während des Transports im LKW oder im Lager herabfallen, müssen durch eine entsprechende Transportsicherung fixiert werden.
- Alle Kartons auf der Palette müssen dasselbe Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. dieselbe Chargennummer aufweisen.

Der Lieferant hat entsprechende Maßnahmen zu treffen um die Auslieferung fehlerhafter Waren zu vermeiden. Entspricht die angelieferte Ware nicht den mit **Berglandmilch eGen** vereinbarten Spezifikationen gilt sie als fehlerhaft.

Eine **Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ware während des Transportes** hat der Fahrer **unverzüglich** nach Feststellung der Warenübernahme zu melden.

3.4 Temperaturanforderungen

Folgende allgemeine Temperaturanforderungen sind zu beachten. Bei Bedarf werden von **Berglandmilch eGen** bei einzelnen Sortimentsgruppen bzw. bei bestimmten Artikeln zusätzliche Spezifikationen bekannt gegeben.

3.4.1 Einhaltung der Transporttemperatur

Die Transporte sind so durchzuführen, dass die transportierten Waren, insbesondere Lebensmittel bzw. Rohstoffe, konstant auf einer geeigneten Temperatur gehalten werden. Um alle Sortimentsgruppen (auch Nicht-Lebensmittel) vor Frost-, Kälte-, Hitze-, Trocknungs- oder sonstigen Klimaschäden zu schützen ist generell auf eine dem transportierten Gut sowie der Transportdauer angemessenen Temperierung (ggf. Heizung während der Wintermonate) und ggf. Abdeckung des Ladegutes zu achten.

Tiefkühl- und kühlpflichtige Waren sind in getrennten Transporteinheiten (mindestens z.B. durch Trennwand) zu transportieren. Die jeweils aktuellen lebensmittelrechtlichen Anforderungen müssen während des gesamten Transportvorganges inklusive Verladung, Entladung und eventueller Umladung eingehalten werden.

Der Lieferant übernimmt bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Temperatur die Haftung für alle Folgeschäden. Für den Transport von sensiblen und leicht verderblichen Lebensmitteln/Rohstoffen ist während des Transportes ggf. Dauerkühlung zu verwenden, um die Temperaturschwankungen so gering wie möglich zu halten.

3.4.2 Nachweis der Transporttemperatur

Da die Einhaltung der Kühlkette ein entscheidender Faktor für die Sicherheit und Haltbarkeit von Lebensmitteln ist, muss diese lückenlos nachvollziehbar sein. Eine **Aufzeichnung der Transporttemperatur** ist daher **unerlässlich** und muss bei der Anlieferung nachgewiesen werden können.

Werden die Temperaturanforderungen während des Transportes bzw. bei Anlieferung nicht erfüllt oder kann die Einhaltung nicht korrekt nachgewiesen werden, so muss die Ware von **Berglandmilch eGen** zurückgewiesen werden.

3.5 Rückverfolgbarkeit

Die geltenden rechtlichen Mindestanforderungen zur Rückverfolgbarkeit sind einzuhalten.

Zur einfacheren Identifizierung von Mindesthaltbarkeitsdaten und Chargen im Rahmen von Rückholaktionen müssen auf jeden Fall

- die genaue Artikelbezeichnung,
- die Lieferantenartikelnummer (GTIN) des Artikels bzw. des Materiales,
- Chargennummer der enthaltenen Artikel
- und das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. das Herstellungsdatum

auf jeder Überverpackung angegeben werden und von außen auf der Palette für jedes Koli lesbar sein.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird bei einer Rückholaktion in jedem Fall der gesamte Bestand von **Berglandmilch eGen** retourniert.

3.6 Restlaufzeit

Wird eine bestimmte Restlaufzeit bei Rohstoffen oder leicht verderblicher Ware vereinbart, so ist diese zwingend einzuhalten. Unter Restlaufzeit ist die Zeitspanne zwischen Anlieferungstag und Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum der Ware zu verstehen.

Im Fall von Unterschreitungen der vereinbarten Restlaufzeit behält sich **Berglandmilch eGen** vor die Ware zurückzuweisen.

Berglandmilch eGen behält sich vor, die durch eine Ablehnung entstandenen Kosten an den Lieferanten zu verrechnen.

3.7 Allgemeine Hygiene und Sauberkeit

Lieferfahrzeuge und Behälter für den Transport von Lebensmitteln müssen leicht zu reinigen und sauber sein. Lebensmittel müssen so transportiert werden, dass eine nachteilige Beeinflussung ausgeschlossen ist. Lebensmittel sind – falls erforderlich – von anderen Waren (Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel), die in derselben Transporteinheit befördert werden, so zu trennen (z.B. durch Verpackung), dass eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung ausgeschlossen ist.

3.8 Schädlinge und Schädlingsbekämpfung

Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen vorzusehen um das Zusammentreffen der Ware mit Schädlingen zu verhindern. Werden nachweislich Schädlinge mit der Ware oder der

Lieferung eines Lieferanten an **Berglandmilch eGen** übertragen, so haftet der Lieferant für sämtliche Folgekosten bei **Berglandmilch eGen** und dessen Kunden.

Berglandmilch eGen kann im Anlassfall einen Schädlingsmaßnahmenplan des Lieferanten anfordern.

4 Ladehilfsmittel

Der folgende Abschnitt enthält Angaben über mögliche Ladehilfsmittel, welche für Warenanlieferungen verwendet werden dürfen, sowie über deren geforderte Qualität und Beschaffenheit.

4.1 Mögliche Ladehilfsmittel zur Warenanlieferung

Für Warenanlieferungen dürfen alle gängigen Ladehilfsmittel verwendet werden, sofern nicht bei Vertragsabschluss mit **Berglandmilch eGen** ein bestimmtes Ladehilfsmittel spezifiziert wurde. In diesem Fall ist die Spezifikation für die Gebinde und Ladehilfsmittel für jede Warenanlieferung zwingend.

Nachfolgend sind die möglichen Ladehilfsmittel mit ihren Grund-Abmessungen aufgelistet.

Ladehilfsmittel	Grundabmessung
Euro-Palette	800 mm x 1.200 mm
Industriepalette (Einsatz nur nach Absprache möglich)	1.000 mm x 1.200 mm
Kunststoffpalette	800 mm x 1.200 mm
Container	200 kg 400 kg 800 kg 1.000 kg
Einwegpalette	800 mm x 1.200 mm 1.000 mm x 1.200 mm 1.150 mm x 1.200 mm

Bei der Anlieferung auf Einwegpaletten ist zu beachten, dass die **Höhe des Gabelfreiraumes 10-12 cm** betragen muss, da sonst die Entladung mit Hubwagen nicht möglich ist.

4.2 Palettenqualität

Am Wareneingang wird eine visuelle Kontrolle der Paletten durchgeführt. Sollten fehlerhafte oder verschmutzte Paletten geliefert werden und die darauf befindliche Ware darunter leiden behält sich **Berglandmilch eGen** vor, die jeweilige Palette inkl. Ware an den Lieferanten sofort zu retournieren. Ist die auf der beschädigten Palette befindliche Ware in Ordnung, kann die Ware zwar akzeptiert werden, es erfolgt jedoch kein Palettentausch für die Anzahl der betroffenen Paletten.

Für die von **Berglandmilch eGen** akzeptierte Qualität der Paletten gelten die Tauschkriterien von EPAL für Euro-Paletten.

CD (Tschechien) und MAV (Ungarn)-Paletten mit Produktionsdatum ab Jänner 2006 ohne Palettenspanne im Mittelklotz werden nicht übernommen. Ebenso werden PKP-Paletten (Polen) nicht übernommen, da sie nicht im Euro-Pool vertreten sind (gilt für Produktionsdatum ab dem 01.05.2004).

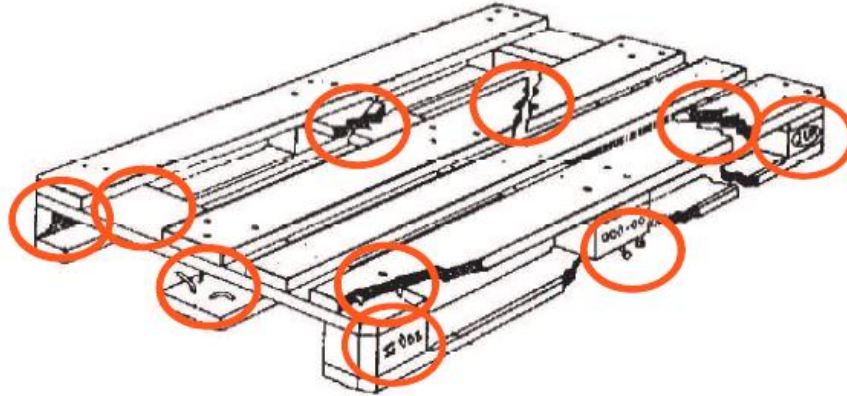


Weist eine Palette einen oder mehreren der folgenden Schäden auf, wird die Palette von **Berglandmilch eGen** nicht akzeptiert bzw. nicht getauscht.

Paletten werden nicht getauscht wenn:

- ein Boden- oder Deckrandbrett so abgesplittert oder angebrochen ist, dass ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist,
- nicht mindestens ein Identifikationszeichen (EUR- oder Poolhalterzeichen) der Palette vorhanden und lesbar ist,
- ein Brett fehlt oder gebrochen ist,
- ein Klotz fehlt, so gesplittert oder zerbrochen ist, dass die Vernagelung oder Verschraubung sichtbar ist,
- der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (morsch und faul, starke Absplitterungen) oder Ladegüter verunreinigt oder beschädigt werden können,

- offensichtlich unzulässige Bauteile verwendet worden sind (z.B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze, etc.).



Für einen reibungslos funktionierenden Palettentausch sind Informationen über die Anzahl und die Art der Paletten (Euro, Din, H1, etc.) direkt auf den Lieferpapieren anzuführen.

4.3 Anforderungen an das Transportgut

Nachfolgend sind die Anforderungen von **Berglandmilch eGen** an das Transportgut zusammengefasst. Informationen über die Auszeichnung der Ladehilfsmittel sind unter **Punkt 5 (Tauschgebindeabwicklung)** zusammengefasst.

4.3.1 Gewicht

Das Gesamtgewicht einer Palette darf **maximal 1.000 kg** betragen. Änderungen sind nur bei vorheriger Absprache und mit Zustimmung seitens **Berglandmilch eGen** möglich.

4.3.2 Höhe

Standardmäßig ist eine maximale Höhen der Transporteinheit (**inkl. Palette**) von 1950 mm zu berücksichtigen.

Die jeweilige Palettenhöhe ist **je Artikel gemeinsam mit Berglandmilch eGen im Vorfeld abzustimmen**. Dabei ist die optimale Balance zwischen Raumausnutzung auf dem LKW bzw. im Lager von **Berglandmilch eGen** und der Reichweite des Artikels zu suchen. Die vereinbarte Höhe ist für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung einzuhalten und darf ohne vorherige Zustimmung von **Berglandmilch eGen** nicht verändert werden.

Paletten, die die oben angeführten Maße ohne vorherige Abstimmung mit **Berglandmilch eGen** überschreiten werden nicht akzeptiert.

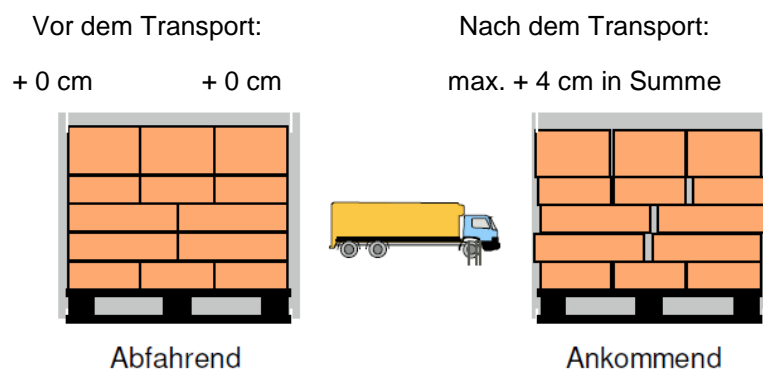
Das Stapeln von Paletten ist zulässig, wenn die auf der unteren Palette befindliche Ware dies ohne Schaden zu erleiden zulässt. Um das Stapeln zu ermöglichen, müssen die Waren die gleiche Höhe haben und einen geraden Abschluss aufweisen (z.B. keine unterschiedlich hohen Fässer für Rohstoffe).

4.3.3 Erlaubter Überstand

Eine Schichtung über den Grundriss der Transporteinheit hinaus ist zu vermeiden.

Für einen Palettenüberstand der durch den Transport verursacht wurde, ist eine Toleranzgrenze sowohl in der Länge als auch in der Breite von maximal 4 cm GESAMT festgelegt. Wird diese Toleranzgrenze überschritten, bereitet die Transporteinheit Probleme bei der Einlagerung.

Wird der Grundriss über die festgelegte Toleranzgrenze hinaus überschritten liegt es im Ermessen von **Berglandmilch eGen**, ob die Palette übernommen wird. **Berglandmilch eGen** behält sich vor, die durch eine Ablehnung bzw. durch die Paletten Um Schichtung entstandenen Kosten an den Lieferanten zu verrechnen.



4.3.4 Transportsicherung

Um eine sichere Zustellung zu gewährleisten und die Gefahr von Transportschäden zu minimieren, müssen alle vom Lieferanten zum Versand gebrachten Sendungen, den rechtlichen Grundlagen entsprechend, **transportsicher und zugriffsicher** verpackt sein. Die Transportsicherung hat zudem ein Verschieben der Ladung zu verhindern.

5 Kennzeichnung von Transporteinheiten

Für die Kennzeichnung der Transporteinheit (z.B. Palette oder Mehrweg-Transportverpackung) gelten folgende Auszeichnungsvorschriften.

Es ist **jede Versandeinheit mit einer Transportetikette**, welche dem GS1/ECR Standard entspricht zu kennzeichnen.

Der Andruck der Daten auf der Transportetikette hat **in Klartext und** in Form eines **GS1-128 (EAN-128) Strichcodes** zu erfolgen.

5.1 Inhalte und Layout des Transportetiketts

Für die Kennzeichnung kommen ausschließlich SSCC (Serial Shipping Container Code) zum Einsatz. Der SSCC (strichcodiert im GS1-128 Code) ist ein internationaler Auszeichnungsstandard, der die Transporteinheit weltweit eindeutig identifiziert. Der Strichcode ist modular aufgebaut, wobei standardisierte Application Identifier (AI) zur Anwendungsidentifikation zum Einsatz kommen.

Folgende Inhalte sind für **Berglandmilch eGen** am Transportetikett, auch aus Gründen der Rückverfolgbarkeit, wichtig und unbedingt anzubringen:

- Serial Shipping Container Code (SSCC)
- GTIN des Lieferantenartikels/des Produktionsmaterials
- Charge des Lieferantenartikels/des Produktionsmaterials
- Menge
- Datumsangaben
 - Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) bei verderblicher Ware (Rohstoffe)
 - Produktionsdatum bei nicht verderblicher Ware (Verpackungsmaterial)
- Möglicherweise zusätzliche Angaben im Falle von mengenvariabler Ware

Diese Information sind im GS1-128 Strichcode wie folgt darzustellen:

Nach Möglichkeit in einer Barcodezeile

AI	Inhalt	Format
02	GTIN (=EAN) der in der Transporteinheit enthaltenen Waren	n2+n14
37	Anzahl der in der Transporteinheit enthaltenen Einheiten	n2+n..8
15	Mindesthaltbarkeitsdatum (JJMMTT)	n2+n6
10	Losnummer / Charge	n2+an..20

* Anstelle von AI (02)+AI(37) ist bei Vollpaletten auch die Verwendung des AI (01) zulässig. In diesem Fall muss sich jedoch die GTIN auf die Versandeinheit beziehen.

Bei nicht verderblichen Produkten ist anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das Produktionsdatum anzugeben.

AI	Inhalt	Format
11	Herstellungsdatum (JJMMTT)	n2+n..8

Wenn bei Feldern mit variabler Länge (AI 10 + 37) nicht die maximale Stellenanzahl ausgeschöpft wird, verwenden Sie unbedingt das vorgeschriebene Trennzeichen am Ende des Feldes (außer wenn sich das Feld am Ende des Barcodes befindet).

Sollten Sie keine Chargennummer in Ihrem System vergeben, bitten wir Sie das Produktionsdatum im Format „JJMMTT“ in diesem Feld darzustellen.

Verwenden Sie bei der Chargennummer maximal 10 Stellen, da wir nicht mehr verarbeiten können.

Nur bei Materialien mit variablen Mengeninhalten muss zusätzlich eine der folgenden Informationen vorhanden sein. Die dann verwendeten GTIN's müssen an der ersten ihrer 14 Stellen von links eine „9“ aufweisen. Diese weist auf die noch folgende Information hin.

AI	Inhalt	Format	Beispiel
310(x)	Nettogewicht in Kilo	n4+n6	Fruchtzubereitung
311(x)	Länge in Meter	n4+n6	Folie
314(x)	Fläche, Quadratmeter	n4+n6	Papierbanderole
315(x)	(Netto-) Volumen, Liter	n4+n6	Konzentrat

* „x“ gibt die Anzahl der Nachkommastellen an

In der letzten Barcodezeile:

AI	Inhalt	Format
00	Serial Shipping Container Code SSCC	n2+n18

Welche Informationen benötigt werden hängt von der Ware auf der Transporteinheit ab. Informationen zur Verkettung der jeweiligen AI (= zur gemeinsamen Verwendung innerhalb eines SSCC) können dem Download-Dokument: „Application Identifier - Verkettung“ auf www.gs1austria.at entnommen werden.

GS1 definiert die Qualitätsaspekte, wie z.B. die Lesbarkeit (Proportionen, Vergrößerungsfaktoren, Prüfzifferberechnung etc.) des Strichcodes. Als Mindestanforderung für die Qualität gilt 1.5.

Sind alle notwendigen Daten am Etikett enthalten, so obliegt die Layout-Gestaltung dem Lieferanten. Nachfolgend ist dennoch ein „Wunsch-Layout“ seitens Berglandmilch eGen dargestellt, welches Orientierung bei der Gestaltung bieten kann.

Als Minimalanforderung gilt der GS1 Layout-Grundsatz:

Oben: Freitextteil
Mitte: Klarschriftteil
Unten: Strichcodeteil

- Der Freitextteil sollte für Absender, Empfänger, Artikelbezeichnung und **die Interne Artikelnummer der Berglandmilch eGen** verwendet werden.
Generell gilt, alle zusätzlichen Informationen, welche nicht in den Strichcodes enthalten sind, sind hier anzuführen.
- Der Klartextteil besteht aus der visuell lesbaren Darstellung der GS1 Daten, die in den Strichcodes dargestellt sind.
- Der Strichcodeteil hat je nach Zusammenstellung der Versandeinheit (Rohstoff, Verpackungsmaterial, etc.) die geforderten Informationen in Form von GS1-128 Strichcode-Symbol(en) zu enthalten.
Abmessungsanforderungen der Strichcodesymbole: min. X-Modul 0,495 mm, Höhe ohne Klarschriftzeile 32 mm.

Um eine problemlose Zusammenarbeit gewährleisten zu können, fordern wir Sie als unseren Lieferant auf, uns **vorab** ein **Testetikett** zur Verfügung zu stellen. Entspricht dieses Etikett unseren Anforderungen erhalten Sie unsere schriftliche positive Bestätigung. Ebenso empfehlen wir Ihnen, Ihre Etiketten vorab bei GS1 auf die Qualitätsanforderungen überprüfen zu lassen.

Beispiel Transportetikett

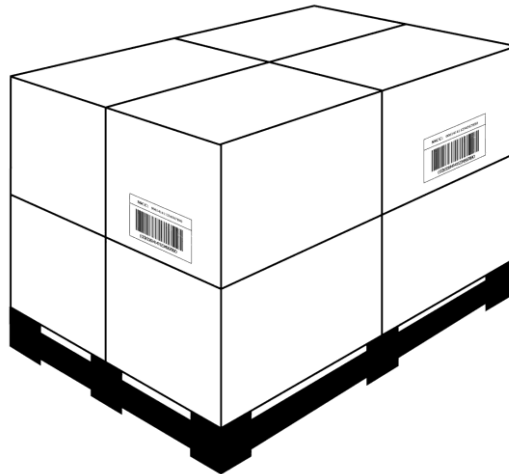
Zusätzlich benötigen wir den Andruck unserer internen Artikelnummer!

MUSTERUNTERNEHMEN	LOGO
Straße	
Ort	
Produktbeschreibung	
<hr/>	
SSCC:	390999990000000018
CONTENT	
(GTIN der Handelseinheit):	99099999543210
COUNT	
(Menge der Handelseinheiten):	123
NET WEIGHT	
(Nettogewicht, kg):	834,56
BEST BEFORE	
(Mindesthaltbarkeitsdatum):	21.05.2018
BATCH/LOT	
(Los/Charge):	123456
<hr/>	
	
(02)99099999543210(3102)083456(37)123	
	
(00)390999990000000018(15)180521(10)123456	

5.2 Platzierung des Transportetiketts

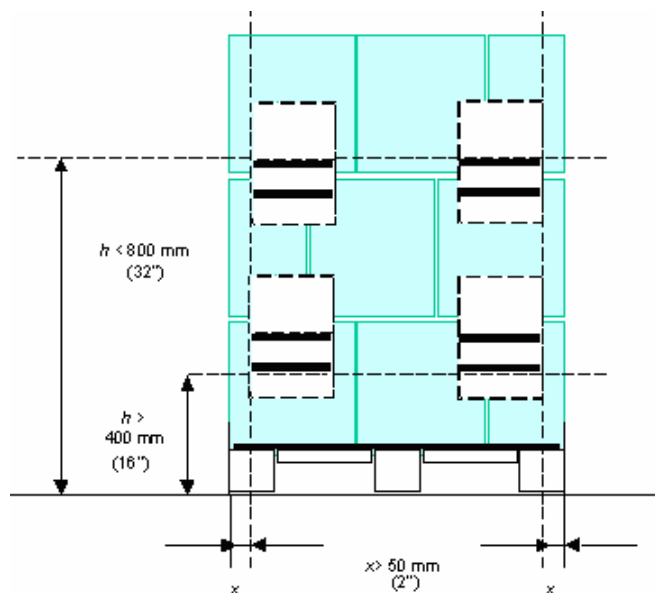
Die Ladehilfsmittel müssen mit je einer Etiketle mindestens **auf einer Längs- und einer Schmalseite** ausgezeichnet sein. Dies erhöht die Leserate.

Im Idealfall ist jede Palette auf vier Seiten mit der Transportetikette versehen.



Bei einer Ladehöhe von > 1 m müssen die SSCC in einer Höhe zwischen 400 mm und 800 mm über der Standfläche angebracht werden. Bei einer Höhe von < 1 m sind die Strichcodesymbole so hoch wie möglich, jedoch nicht höher als 800 mm von der Grundfläche anzubringen.

Der Strichcode darf nicht näher als 50 mm an der vertikalen Kante angebracht werden.



Bei Aufsetzgittern, Gitterboxen, etc. bei denen das Etikett nicht angeklebt werden kann sind spezielle Etikettenhalter zu montieren.

6 Tauschgebindeabwicklung

Mehrwegtransportgebinde werden bei Berglandmilch eGen folgendem Ablauf entsprechend getauscht.

6.1 Tauschverfahren von Mehrwegtransportgebinden

Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung von Paletten mittels üblichem Tauschverfahren **Zug um Zug**, d.h. für die Anzahl der gelieferten Paletten bekommt der Lieferant dieselbe Menge Tauschpaletten wieder retour. Getauscht werden unten aufgelistete Paletten bzw. Gebinde in normal gebrauchts- und verkehrsfähigem Zustand. Nicht tauschfähige Paletten sind vom Tausch ausgeschlossen.

Kann der Tausch nicht Zug um Zug erfolgen, wie bei speziellen Tauschgebinden (z.B. Container, Fässer, etc.) wird ein geeigneter Termin für die Abholung der Leergebinde vereinbart und ein sogenanntes „**Ladehilfsmittelkonto**“ von **Berglandmilch eGen** geführt.

Berglandmilch eGen tauscht aktuell folgende Ladehilfsmittel:

- Europaletten (EPAL, UIC)
- H1 Kunststoffpaletten

Werden andere Transportgebinde vom Lieferant gewünscht, muss dies im Vorfeld speziell vereinbart werden. Ebenso muss das Tauschverfahren im Vorfeld zwischen **Berglandmilch eGen** und Lieferant abgeklärt werden.

6.2 Palettenqualität für den Tausch

Paletten, die getauscht werden sollen, müssen den Anforderungen der Palettenqualität entsprechen. Andernfalls wird kein Tausch durchgeführt.

7 Ablehnung der Ware und Reklamation

Im Falle der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßer Ware behält sich die Berglandmilch eGen vor

- Die Annahme der Ware abzulehnen **oder**
- die Ware unter Vorbehalt zu übernehmen und nachfolgend zu reklamieren bzw. - inklusive anfallender Bearbeitungskosten – zu belasten.

Nachfolgend sind die Warenablehnungsgründe zusammengefasst sowie der Ablauf von Reklamationen beschrieben.

7.1 Warenablehnungsgründe

In folgender Übersicht sind exemplarisch die Warenablehnungsgründe aufgelistet, wobei die Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Im Anlassfall liegt die Entscheidung immer bei **Berglandmilch eGen** ob die Ware übernommen werden kann.

Qualitätsmangel bei Anlieferung	Maßnahme
Negative Abweichungen der Palette und/oder der Ware, wie z.B. beschädigte Ware, Verschmutzung, Geruch, Schädlinge/Ungeziefer oder Spuren von Schädlingen, Abweichung der allgemeinen Hygiene und Sauberkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Ware
Warenanlieferungen außerhalb der Anlieferzeiten, ohne vorherige Absprache mit Berglandmilch eGen	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Ware • Im Kulanzfall kann Berglandmilch eGen soweit überhaupt möglich die Ware annehmen
Anlieferung von unterschiedlichen Chargennummern je Palette	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Ware
Der für die Ware vorgeschriebene Temperaturbereich wurde nicht eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Ware
Unterschreitung der vereinbarten Restlaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Ware • Mögliche Alternative: nur nach Absprache und ausdrücklicher Erlaubnis seitens Berglandmilch eGen kann die Ware dennoch übernommen werden, wenn eine zeitnahe Verwendung von Berglandmilch eGen geplant ist.

Die Ware entspricht nicht der geforderten Qualität und Beschaffenheit (auch z.B. verursacht aufgrund von fehlerhaften Ladehilfsmitteln)	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Ware • Mögliche Alternative: zeitnahe Behebung des Mangels durch und auf Kosten des Lieferanten
Fehlende, mangelhafte oder falsche Kennzeichnung der Ware bzw. der Transporteinheit	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Ware • Mögliche Alternativen: <ol style="list-style-type: none"> 1.) Nach Absprache mit Berglandmilch eGen zeitnahe Behebung des Mangels durch den Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten (z.B. nachetikettieren, umpacken, übermitteln fehlender bzw. korrigierter Unterlagen, etc.) 2.) Berglandmilch eGen behebt den Mangel selbstständig und verrechnet den vereinbarten Leistungstarif.
Fehlende Lieferdokumente (z.B. Lieferschein, Reinigungszertifikat, etc.) oder fehlende gesetzliche Vorgaben auf den Lieferpapieren	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Ware • Mögliche Alternative: Es werden unverzüglich die fehlenden bzw. korrigierten Papiere und/oder Zertifikate übermittelt.
Die vereinbarten Abmessungen (Höhe, Überstand, etc.) werden überschritten	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Ware

Ob die Ware aufgrund abgelehnt wird oder eine mögliche Alternative zum Einsatz kommt wird von **Berglandmilch eGen** nach Rücksprache mit dem Lieferanten entschieden.

7.2 Abwicklung von Reklamationen

Mengen- und offene Qualitätsmängel bei übernommener Ware (durch übliche Wareneingangskontrolle feststellbare Mängel) werden innerhalb einiger Werktage nach Anlieferung dem Lieferant schriftlich mitgeteilt.

Wird die Ware von **Berglandmilch eGen** ganz oder teilweise abgelehnt bzw. bei Bekanntwerden des Mangels reklamiert (z.B. bei aseptischen Rohstoffen, welche erst kurz vor Produktion getestet werden können) ist wie folgt vorzugehen.

Berglandmilch eGen klassifiziert Mängel nachfolgenden Stufen:

- 1) Ware nicht verwendbar
- 2) Ware bedingt verwendbar – Ersatzleistung oder Preisabschlag
- 3) Ware bedingt verwendbar – Information an Lieferant

Abhängig vom jeweiligen Mangel werden unterschiedliche Maßnahmen bei der Reklamationsbearbeitung gesetzt.

Punkt 1, die angelieferte Ware ist nicht für die Produktion verwendbar, ist der schwerste Reklamationsgrund und wird umgehend bei Bekanntwerden beim jeweiligen Lieferant reklamiert. Dieser hat so schnell wie möglich, spätestens aber am nächsten Werktag, eine Stellungnahme mit ersten Schritten in diesem Fall und der weiteren Vorgehensweise an **Berglandmilch eGen** zu kommunizieren. Es wird entschieden, ob die Ware zu Lasten des Lieferanten zurück transportiert oder vernichtet wird, sowie ein schnellstmöglicher Termin für eine Ersatzlieferung vereinbart. Der Lieferant hat seine gesetzten Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gearteter Reklamationen an **Berglandmilch eGen** zu übermitteln.

Berglandmilch eGen behält sich vor entstandenen Administrations- und Handlingsaufwand oder eventuelle Schadenersatzansprüche zu verrechnen.

Für Reklamationen, bei denen die Ware bedingt verwendbar ist, gibt es wiederum abhängig von der Schwere des Mangels zwei Möglichkeiten.

Entweder, der Lieferant trägt die durch seinen Fehler entstandenen Mehrkosten im Prozessablauf bei **Berglandmilch eGen** (z.B. durch notwendiges manuelles Eingreifen in den Produktions- oder Logistikablauf) oder es wird im Sinne einer Preisreklamation ein Preisabschlag vereinbart (z.B. bei optischen Mängeln eines Etiketts, etc.). Die Höhe des Preisabschlages wird im Anlassfall individuell festgelegt. Die Reaktionszeit des Lieferanten für eine erste Stellungnahme gilt identisch wie bei Punkt 1.

In Reklamationskategorie 3 fallen Informationen an Lieferanten über nicht einwandfreie Ware, welche aber in der Produktion verwendet werden kann. Hierunter sind z.B. geringfügige Abweichungen der Druckstärke einzelner Buchstaben bei Etiketten, etc. zu verstehen, wobei die Entscheidung ob die Ware verwendet werden kann von **Berglandmilch eGen** geklärt wird. Ein Kommentar des Lieferanten ist auch für diese Informationen binnen 2 Werktagen zu erstellen.

Im Falle einer Reklamation oder Warenablehnung haftet der Lieferant auch für die entstandenen Folgeschäden und -kosten, wie z.B. Logistikkosten, administrative Bearbeitungsgebühren, Vernichtungskosten, etc. Diese werden im Anlassfall berechnet.

Weitere rechtliche Informationen sind den „Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen“ der Firma **Berglandmilch eGen** zu entnehmen.

7.3 Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für Euro-Paletten

Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für EURO-Paletten

So sieht eine tauschbare EURO-Palette
80 x 120 cm aus.

Beim Tausch wird gefordert, daß die Paletten den Tauschkriterien entsprechen.



EUROPEAN PALLET ASSOCIATION 

Nicht tauschbare Paletten Merkmale:



 Qualitätsgeprüft =
Grenzenlos sicher

Gütegemeinschaft Paletten e. V.
Hermelweg 14
D- 48157 Münster
Tel. 0251/1 62 01 71
Fax 0251/1 62 01 76
e-mail: GPAL DE@t-online.de
www.gpal.de



Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, daß mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, daß mehr als ein Nagel sichtbar ist.



Die Markierung  rechts sowie die Zeichen einer Bahn links fehlen.



Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen.



Ein Brett fehlt.



Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, daß mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.

Weitere Merkmale: Schlechter Allgemeinzustand

- Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (morsch und faul, starke Absplitterungen).
- Die Verschmutzung ist so stark, daß die Ladegüter verunreinigt werden.
- Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.
- Offensichtlich sind unzulässige Bauteile verwendet worden (z.B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze).



